

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4 -Sonderausgabe-
Bayreuth, 14. April 2009

Seite 49

Inhaltsübersicht

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von
Kormoranen im Aischgrund - Allgemeinverfügung 50

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8645

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund - Allgemeinverfügung

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im oberfränkischen Teil des Aischgrundes und wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Bereich der Stadt Schlüsselfeld (Landkreis Bamberg) sowie der Gemeinden Hallerndorf, Hausen und Heroldsbach (alle Landkreis Forchheim) folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um Teichanlagen
 1. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 1. April bis 30. April erlaubt.
 2. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
 3. Der Abschuss von Kormoranen
 - im Naturschutzgebiet nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) "Langenbachgrund und Haarweiherkette" (400.84) und
 - im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471)
 ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
 4. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
2. Neugründungen von Brutkolonien im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 9. April 2009
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

